
Zürich/Bern, 4. November 2005

An alle Banken und bankengesetzlichen Revisionsstellen

Änderung der Liquiditätsvorschriften (Art. 16 BankV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) beabsichtigt eine strikte Ausrichtung ihres geldpolitischen Instrumentariums auf das Repo-Geschäft und schafft deshalb den Lombardkredit als Instrument zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen auf Ende 2005 ab. Dies bedingt eine Anpassung der Liquiditätsvorschriften in der Bankenverordnung, **welche auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt.**

Der Lombardkredit wird per 1. Januar 2006 durch das Repo-Geschäft zum Sondersatz abgelöst, für welches ausschliesslich SNB-repofähige Effekten zugelassen sind. Damit wird Art. 16 Abs. 1 Bst. c BankV in seiner bisherigen Fassung gegenstandslos und muss angepasst werden. Die Anpassung verfolgt das Ziel, die materiellen Auswirkungen der Änderungen im geldpolitischen Instrumentarium der SNB gering zu halten. Insbesondere sollten nicht SNB-repofähige Titel auch in Zukunft anrechenbar bleiben, sofern dafür eine ausreichende Marktliquidität besteht. Nicht mehr anrechenbar sind demgegenüber Titel, für die bisher bloss eine institutionelle Liquidität bestand, weil sie bei der SNB lombardfähig waren.

Aus diesem Grund sind nach der Neufassung von Art. 16 Abs. 1 Bst. c BankV auch weiterhin gewisse Schuldverschreibungen inländischer Schuldner anrechenbar, auch wenn sie nicht SNB-repofähig sind. Es handelt sich dabei einerseits um Emissionen von Banken und Unternehmen mit Sitz im Inland, die für geldpolitische Repo-Geschäfte mit der SNB generell nicht zugelassen sind. Andererseits können nach Art. 16 Abs. 1 Bst. c BankV auch Emissionen der schweizerischen öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) angerechnet werden, die das für die SNB-Repofähigkeit vorausgesetzte Mindestvolumen nicht erreichen. Ab dem 1. Januar 2006 nicht mehr anrechenbar sind Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die kein liquider Markt besteht. Dazu zählen insbesondere auch Kassenobligationen.

Voraussetzung für die Anrechenbarkeit von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist, dass der Titel an einem repräsentativen Markt im Sinne von Art. 14 Bst. d BankV gehandelt wird. Dabei handelt es sich um einen organisierten Markt mit regel-

mässiger Kurspublikation, an welchem mindestens drei voneinander unabhängige Market-Maker normalerweise täglich Kurse stellen. Damit wird sichergestellt, dass nur Emissionen angerechnet werden, die innert kurzer Zeit in grösseren Mengen verkauft werden können, ohne dass sich der Kurs der Emission wesentlich verändert. Diese Bedingung ist bei einer Kotierung an der Schweizer Börse SWX regelmässig erfüllt; bei einer Kotierung an einem Nebenbörsenplatz oder bei einem regelmässigen Handel über andere Handelsplattformen ist die Marktliquidität der Emission demgegenüber speziell zu prüfen. Nicht anrechenbar sind eigene Schuldverschreibungen der Bank, die zur Liquiditätshaltung verpflichtet ist, oder solche einer Gesellschaft, die mit dieser Bank eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Den neuen Verordnungstext, gültig ab 1. Januar 2006, finden Sie nachstehend, wobei die Änderungen grau hinterlegt sind.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Nationalbank

Eidgenössische Bankenkommission

Prof. Dr. N. Blattner Dr. B. Rime

Prof. Dr. J.-B. Zufferey R. Marti

Art. 16 Liquide Aktiven / gültig ab 1. Januar 2006

¹ Als liquide Aktiven (Liquidität) im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes gelten zum Buchwert:

- a. flüssige Mittel;
- b. Werte, welche die Nationalbank für geldpolitische Repogeschäfte zulässt;
- c. Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, mit Ausnahme von eigenen Schuldverschreibungen der Bank sowie solcher von Gesellschaften, die mit der Bank eine wirtschaftliche Einheit bilden;
- d. Werte, die im Land einer ausländischen Zweigniederlassung bei der Zentralbank diskont-, lombard- oder repofähig sind;
- e. Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und übriger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wenn sie an einem repräsentativen Markt gehandelt werden;
- f. Schuldverschreibungen und Akzente erstklassiger ausländischer Banken sowie andere gleichwertige Papiere, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden;
- g. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) und die innerhalb eines Monats fälligen Edelmetallguthaben, soweit ihnen nicht je entsprechende Verpflichtungen gegenüberstehen;
- h. Kontokorrent-Debitoren und die innerhalb eines Monats fälligen festen Vorschüsse, die durch Werte gemäss Buchstaben b und c gedeckt sind;
- i. ein Überschuss der zu verrechnenden liquiden Aktiven (Art. 16a) über die zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17a).

² Liquide Aktiven, die Forderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner darstellen, können nur angerechnet werden, wenn entweder die Zahlung in Schweizerfranken oder der Transfer der in der fremden Währung zu leistenden Zahlung in die Schweiz gesichert ist.

³ Verpfändete liquide Aktiven müssen abgezogen werden, soweit sie einschliesslich der Deckungsmarge für bestehende Verpflichtungen haften.